

Zentrale Verwaltung und Personal - Abt. Zentrale Verwaltung -
der Stadt Neumünster

AZ: 10. 1 - Stein

Drucksache Nr.: 0098/2018/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wasbek	15.03.2023	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Wasbek	29.03.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Rohloff

Verhandlungsgegenstand:

**Fortschreibung der Hauptsatzung und
der Geschäftsordnung**

A n t r a g :

- a) Die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek wird beschlossen.
- b) Die anliegende Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B e g r ü n d u n g :

zur Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek wurde zuletzt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2021 geändert. Inzwischen hat sich aus verschiedenen Umständen Fortschreibungsbedarf ergeben. Dieser wurde vornehmlich aus der Muster-Hauptsatzung des Innenministeriums sowie der Fortschreibung einschlägiger kommunalrechtlicher bzw. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften abgeleitet.

Die Anmerkungen des vorab beteiligten Fachdienstes Recht sind in der beigefügten Neufassung bereits berücksichtigt.

Neben diversen redaktionellen Anpassungen enthält die beigefügte Neufassung folgende Änderungen:

§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 9

Zur systematischen Vereinheitlichung wurde die Einstellung von geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (vorm. § 2 Abs. 3) in den Katalog der Kompetenzen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgenommen. Ferner wird die generelle Befugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zur Annahme von Erbschaften bis zu einer Wertgrenze von 4.000,00 € vorgeschlagen.

§ 3 Abs. 1 lit. a) S. 2

Mit der erfolgten Umstellung zur Doppik ist der Jahresabschluss verpflichtender Bestandteil der kommunalen Buchführung geworden. Die Jahresrechnung entfällt. Dementsprechend sind die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses anzupassen.

§ 3 Abs. 2

Aufgenommen wurde der verbreitete deklaratorische Hinweis, dass neben den aufgezählten Ausschüssen ohne nähere Konkretisierung in der Hauptsatzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden (z.B. Wahlprüfungsausschuss).

§ 3 Abs. 5

Klarstellung der Stellvertretungs-Regelung für Ausschüsse, da nach juristisch herrschender Meinung bürgerliche Mitglieder Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in den Ausschüssen vertreten können, auch wenn die Mitgliedschaft eigentlich letzteren vorbehalten ist.

§ 3 Abs. 6 S. 1

Aufnahme des üblichen deklaratorischen Hinweises, dass sich die Zahl der Ausschussmitglieder gesetzlich durch Überproportionalitätsmandate und (stimmlose) beratende Grundmandate erhöhen kann.

§ 3 Abs. 7

Streichung des Geltungsbereichs für Bürgerliche Mitglieder, da sich § 46 Abs. 9 GO nur auf Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bezieht. Eine entsprechende Regelung für Bürgerliche Mitglieder ist gesetzlich nicht vorgesehen.

§ 4 Abs. 1

Aufnahme des Hinweises, dass die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte von der Gemeindevertretung bestellt wird.

§ 6 (Überschrift)

Ergänzung des Wortes „Einwohnerversammlung“ in der Überschrift, da sich § 6 vorwiegend mit dieser befasst.

§ 7 Abs. 3

Nach Einführung des § 35a GO in 2020 waren Wahlen in Sitzungen, die in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenzen durchgeführt wurden, zunächst nicht zugelassen. Inzwischen wurde § 35a GO fortgeschrieben, sodass Wahlen auch in diesen Sitzungen durchgeführt werden können. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 S. 2

Ergänzung einer Regelung zu Verträgen mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, wenn die Auftragsvergabe als freihändige Vergabe (d.h. Preisumfrage ohne ordentliches Vergabeverfahren) durchgeführt wird. Im Sinne der transparenten Auftragsvergabe und eines nachvollziehbaren Verwaltungshandelns sollten diese Verträge weitgehend unterbunden werden. Aus diesem Grunde wird die Wertgrenze von 1.500,00 € resp. 125,00 € monatlich bei wiederkehrenden Aufträgen angeregt.

§ 10 Abs. 1 bis Abs. 3

Der neu eingefügte § 10 enthält Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die inzwischen verpflichtender Bestandteil von Hauptsatzungen geworden sind. Verarbeitet werden demnach verschiedene personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats und der Abrechnung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern sowie ggf. für Gratulationen.

§ 11

Klarstellung der Formulierung zur rechtswirksamen Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.

zur Geschäftsordnung

§ 3 Abs. 3 und Abs. 4

Aufnahme der Regelung im Zusammenhang mit dem digitalen Sitzungsdienst, dass die Einladung rechtswirksam ausschließlich per E-Mail und über das Gremien-Informationssystem erfolgt, die bislang über Individualvereinbarungen realisiert wurde. Ergänzende Regelung in Abs. 4, dass die Bekanntgabe der Einladungen weiterhin in den Bekanntmachungskästen und im Internet erfolgt, ohne dass diese Bekanntgabe rechtheblich ist.

§ 29

Ergänzung detaillierter Regelungen zur Durchführung von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenzen (§ 7 der Hauptsatzung). Die Regelung wurde der Geschäftsordnung der Ratsversammlung entnommen, die dort bereits praktisch erprobt wurde.

§ 30

Ergänzung einer Regelung zu Wahlen in Sitzungen nach § 29 GeschO resp. § 7 der Hauptsatzung und § 35a GO. Insbesondere ist hier auch die Stimmabgabe bei brieflicher Abstimmung geregelt.

(Karl-Heinz Rohloff)

Bürgermeister

Anlagen:

- Fortschreibung der Hauptsatzung 2022
- Fortschreibung der Geschäftsordnung 2022
- Synopse zur Hauptsatzung und Geschäftsordnung